



Inhaltsverzeichnis

Begrüßung.....	1
Herzlich willkommen zum Newsletter der E-Gesetzgebung!.....	1
Das Pilotreferat der E-Gesetzgebung stellt sich vor	1
5 Fragen an: Den Product Owner des Produktes Editor.....	3
Schon gewusst, dass...?	5
Nächste Termine und Mitgestaltungsmöglichkeiten	5
Kontaktmöglichkeiten.....	7
Kontakt zum Projekt E-Gesetzgebung	7
Weiterführende Links.....	7
Newsletter erhalten oder abbestellen	7

20. Ausgabe vom 22. September 2022

Begrüßung

Herzlich willkommen zum Newsletter der E-Gesetzgebung!

Dieser Newsletter informiert Sie regelmäßig über **Fortschritte und Hintergründe** der IT-Maßnahme „Elektronisches Gesetzgebungsverfahren des Bundes“ (E-Gesetzgebung). Am Ende des Newsletters finden Sie Links mit weiterführenden Informationen zur E-Gesetzgebung sowie Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen und den fachlichen Austausch.

In dieser Ausgabe des Newsletters stellen wir Ihnen das **erste Pilotreferat der E-Gesetzgebung** vor und stellen Ihnen Sara Michalelis vor, die in der E-Gesetzgebung die Rolle der PO Editor innehat. Außerdem lassen wir wieder eine Nutzerin der E-Gesetzgebung zu Wort kommen und versorgen Sie mit Hintergrundwissen zur IT-Maßnahme sowie zu den anstehenden Terminen.

Aktuelles aus dem Projekt

Das Pilotreferat der E-Gesetzgebung stellt sich vor

„Die E-Gesetzgebung hat als Maßnahme eine ganze Reihe an Formaten entwickelt, um mit Nutzenden in Kontakt zu kommen, die Anwendungen zu erproben und Feedback einzusammeln – so zum Beispiel die regelmäßig stattfindenden Key-User-Treffen“, erläutert Dr. Tim Sauer, Maßnahmenverantwortlicher der E-Gesetzgebung, der das Pilotreferat

maßgeblich begleitet. „Als Ergänzung hat im vergangenen Juli das erste Pilotreferat der E-Gesetzgebung die Arbeit aufgenommen. Mittelfristig sollen weitere Referate folgen, welche die E-Gesetzgebung bereits vor Erreichen der finalen technischen Reife produktiv nutzen und mit ihrem Feedback die Weiterentwicklung der Anwendungen maßgeblich unterstützen.“

Das Referat IV A 2 im Bundesministerium der Finanzen hatte sich im Frühjahr dieses Jahres nach einer Reihe von Sondierungsgesprächen als geeigneter Kandidat für die Pilotierung der E-Gesetzgebung qualifiziert, da einige Mitglieder schon aktiv an Key-User-Treffen und Nutzertests teilnehmen und so auf Anwendererfahrung aufgebaut werden kann. Aufgrund seiner koordinierenden Rolle in der Steuergesetzgebung können im Referat IV A 2 insbesondere die Module Haus- und Ressortabstimmung (HRA) sowie elektronische Zeitplanung (ZEIT) gewinnbringend eingesetzt werden. Mit fortschreitendem Funktionsaufwuchs sollen die übrigen Module hieran anschließen.

Was genau macht ein Pilotreferat der E-Gesetzgebung?

Neben der Erprobung der Anwendungen und dem Erfassen von fachlichem Feedback für die Weiterentwicklung kann die IT-Maßnahme aus der Pilotierung auch Rückschlüsse für das Veränderungsmanagement des Projektes ziehen: Wie kommen die Nutzenden im Alltag mit der Lösung zurecht? Wo gibt es besonderen Unterstützungsbedarf? Welche Informationen sind an welcher Stelle für die Legistinnen und Legisten sinnvoll? Um dabei den Austausch zwischen der Maßnahme und dem Pilotreferat optimal zu gestalten, setzt die E-Gesetzgebung auf einen kontinuierlichen, aber auch bedarfsgerechten Dialog.

In einer ersten Orientierungsphase hat die Maßnahme dem Pilotreferat bereits Arbeitsaufträge und Anwendungsszenarien an die Hand gegeben. Zeitgleich hat das Referat ein eigenes Realvorhaben identifiziert, welches sich optimal für einen Testlauf mit den Anwendungen der E-Gesetzgebung eignet. Um das Feedback aus der Nutzung aufzunehmen und direkt weiterzugeben, organisiert die Maßnahme regelmäßige Feedbacktermine. Dieses Feedback wird anschließend verwendet, um die Bedürfnisse der Nutzenden noch stärker in die E-Gesetzgebung einzubringen.

Mittelfristig sind weitere Pilotreferate geplant

„Als IT-Maßnahme E-Gesetzgebung erhoffen wir uns außerdem, aus der Nutzung im ersten Pilotreferat wertvolle Erkenntnisse für die Identifikation und den Aufbau weiterer Pilotreferate zu gewinnen“, erklärt Dr. Sauer. „Es sollen auch andere gesetzgebende Referate von den Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Referat IV A 2 mit unseren Anwendungen profitieren.“ Um dies zu gewährleisten, soll im Herbst dieses Jahres mit der Konzeption einer sogenannten „Roadshow“ begonnen werden. So ist angedacht, dass die E-Gesetzgebung gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus Referat IV A 2 eine Veranstaltungsreihe in den gesetzgeberisch tätigen Häusern der Bundesverwaltung etabliert.

5 Fragen an: Den Product Owner des Produktes Editor



Sara Michalelis ist seit April 2022 **Product Owner (PO)** in der **E-Gesetzgebung**. Sie trägt in dieser Funktion die Verantwortlichkeit für die fachliche und technische Umsetzung des **Produktes Editor**. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die damit verbundene Steuerung der agilen Arbeit des Entwicklungsteams sowie die Verantwortung für die Umsetzung der Nutzeranforderungen und der Barrierefreiheit. Wir haben Frau Michalelis **5 Fragen** gestellt, um Ihnen ihre Rolle in der Maßnahme E-Gesetzgebung näher zu bringen.

1. Welches Bild assoziieren Sie mit der E-Gesetzgebung?

Durch die Gespräche mit Key Usern, die ich über die letzten Monate nach meinem Start in der E-Gesetzgebung führen durfte, würde ich neben unserer bereits bekannten Vision für die E-Gesetzgebung und den damit verbundenen Zielen noch einen Punkt einbringen. Es handelt sich dabei um ein Prinzip, das oft mit der Softwareentwicklung in Verbindung gebracht wird, heutzutage aber auf vielen Gebieten Anwendung findet – der sogenannte Single Point of Truth, übersetzt als „der einzige Punkt der Wahrheit“. Damit ist gemeint, einen allgemeingültigen Datenbestand mit dem Anspruch aufzubauen, dass dieser für alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten entsprechend ihrer Rolle im Prozess korrekt bzw. verlässlich ist.

2. Was ist das Besondere am Produkt Editor? Warum ist dieses so komplex?

Verschiedene Faktoren tragen dazu bei, den Editor als komplex zu bezeichnen. Drei davon haben den signifikantesten Einfluss darauf: Auf der einen Seite ist ein hoher Grad an Verständnis der Arbeitsweise der Legistinnen und Legisten erforderlich, um die Prozesse so gut wie möglich daran zu orientieren; auf der anderen Seite ist der Editor als ein eigenständiges Modul ein Teil der Plattform. Beide Produkte befinden sich noch in der Entwicklung und greifen an vielen Stellen ineinander. Das führt dazu, dass sowohl technische als auch fachliche Abhängigkeiten so früh und umfangreich wie möglich identifiziert und konzipiert werden müssen. Schließlich kommt der Aspekt hinzu, dass der Editor dem Inhaltsdatenstandard LegalDocML.de entsprechen muss.

Trotz des hohen Komplexitätsgrades wird unsere Arbeit enorm dadurch unterstützt, dass im Projekt die agilen Entwicklungsmethoden Anwendung finden, die durch eine iterative Vorgehensweise geprägt sind. Das ermöglicht uns eine schnelle und adäquate Reaktionsfähigkeit im Falle von identifiziertem Anpassungsbedarf.

3. Sie haben selbst einen rechtswissenschaftlichen Hintergrund – inwieweit hilft Ihnen dieser bei Ihrer Arbeit als PO Editor?

Eine der Hauptaufgaben des Product Owners ist die Priorisierung der zu implementierenden Funktionalitäten. Zwar fließt eine Reihe von Aspekten in die Priorisierung ein, einer davon ist aber selbstverständlich die fachliche Relevanz der Inhalte. Mein rechtswissenschaftlicher

Hintergrund ist für deren Einordnung natürlich hilfreich. Eine weitere Aufgabe des Product Owners ist sicherzustellen, dass das Entwicklungsteam weiß, was wir fachlich implementieren und warum wir das tun – ein Verständnis für das große Ganze ist auch für die Entwickler unerlässlich. Ich kann mir vorstellen, dass mein rechtswissenschaftlicher Hintergrund mich auch in dieser „Übersetzerrolle“ unterstützt.

4. Unterscheidet sich das Projekt E-Gesetzgebung von Ihren vorherigen Projekten? Was macht es in Ihren Augen besonders?

In der Vergangenheit durfte ich auch in anderen großen Projekten, unter anderem mit internationalem Charakter, als Product Owner fungieren. Die E-Gesetzgebung ist für mich mehr als nur ein Projekt, sondern ein Beitrag zur Optimierung und medienbruch- und barrierefreien Digitalisierung der Gesetzgebung.

5. Was wünschen Sie sich für die Zukunft der IT-Maßnahme und wo sollte die E-Gesetzgebung aus Ihrer Sicht in 10 Jahren stehen?

Wenn die Nutzenden durch das entwickelte Projekt in ihrer Arbeit spürbar unterstützt werden, dann ist ein Projekt in meinen Augen erfolgreich. Ich hoffe, dass die E-Gesetzgebung in 10 Jahren ihre Ziele erreicht und übertroffen hat, und die Produkte, die wir im Moment entwickeln, aus dem Rechtssetzungskreislauf nicht mehr wegzudenken sind. Die Produkte der E-Gesetzgebung haben keinen statischen Charakter und müssen mit den Erfordernissen der Zeit weiterentwickelt werden. Daher wünsche ich mir nicht zuletzt, dass wir sowohl technisch als auch fachlich eine nachhaltige Grundlage für den weiteren Ausbau der E-Gesetzgebung für die Generationen nach uns geschaffen haben.

Schon gewusst, dass...?

Fact Snack



Mithilfe der E-Gesetzgebung
werden insgesamt
23 Medienbrüche
geschlossen.

„Gerne unterstütze ich das Projekt E-Gesetzgebung. Die darin vorgesehenen Anwendungen versprechen **den Gesetzgebungsprozess sinnvoll zu erleichtern**. Sei es durch die **übersichtliche Erstellung von Zeitplänen**, die **Strukturierung von Abstimmungsverfahren** an einem Ort (kein E-Mailwust im Postfach) oder die Unterstützung mittels des Editors bei der Textverarbeitung. Durch die **frühzeitige Einbindung der Anwender als Key-User** in den gesamten Prozess ist **eine hohe Anwenderfreundlichkeit** von Beginn an zu erwarten.“

Legistin, BMEL



Haben auch Sie Erfahrungen mit der E-Gesetzgebung gemacht, die Sie gerne mit uns teilen wollen? Schicken Sie uns ein kurzes Statement an:
eGesetzgebung@bmi.bund.de.

Nächste Termine und Mitgestaltungsmöglichkeiten



Um die E-Gesetzgebung in einem **ungezwungenen Rahmen kennenzulernen** und mehr über die **Mitgestaltungsmöglichkeiten im Entwicklungsprozess** zu erfahren, eignet sich das Format virtuelle „Kaffeepause mit der E-Gesetzgebung“. Den Rahmen für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung bieten unsere sogenannten **Key-User-Treffen**, die in einem **monatlichen Turnus** stattfinden.

Nächste Termine:

Termin	Format
27.09.2022, 9 bis 13 Uhr	16. Key-User-Treffen <i>Anmeldung bis zum 23.09.2022, Präsenzveranstaltung in den Räumlichkeiten der Jinit[AG, Mühlenstraße 40, 10243 Berlin</i>
10.10.2022, 11 Uhr	4. Kaffeepause mit der E-Gesetzgebung <i>Anmeldung bis zum 04.10.2022, Plätze sind begrenzt</i>
14.11.2022, 11 Uhr	5. Kaffeepause mit der E-Gesetzgebung <i>Anmeldung bis zum 07.11.2022, Plätze sind begrenzt</i>

Wenn Sie sich von diesen Formaten angesprochen fühlen, mehr dazu erfahren möchten oder direkt Teil unseres iterativen Entwicklungsprozesses sein möchten, freuen wir uns über Ihre Nachricht an unser Projektpostfach eGesetzgebung@bmi.bund.de.

Kontaktmöglichkeiten

Kontakt zum Projekt E-Gesetzgebung

Sie haben **Fragen oder Anmerkungen zu der Anwendung E-Gesetzgebung** oder Mängel bezüglich der barrierefreien Nutzung festgestellt? Wir freuen uns über eine E-Mail an das Supportpostfach!



Supportpostfach

E-Mail: egesetzgebung@portal.bund.de

Bei **allgemeinen Fragen zum Projekt E-Gesetzgebung** wenden Sie sich gern jederzeit an unser Projektpostfach.

Projektpostfach

E-Mail: eGesetzgebung@bmi.bund.de

Referatspostfach DG II 6

E-Mail: DGII6@bmi.bund.de

Weiterführende Links

Projektwebsite: <https://egesetzgebung.bund.de/>

CIO-Bund: <https://www.cio.bund.de/>

Verwaltung innovativ: https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite_node.html

Newsletter erhalten oder abbestellen

Den Newsletter der E-Gesetzgebung erhalten Sie über eine formlose Anmeldung über das Projektpostfach. Die vergangenen Newsletter der E-Gesetzgebung finden Sie auf [Verwaltung Innovativ](#). Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, reicht eine formlose E-Mail, damit Ihre E-Mail-Adresse aus dem Verteiler gelöscht wird. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite.

Impressum:

Bundesministerium des Innern und für Heimat

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Internet: <http://www.bmi.bund.de/>

Alt-Moabit 140

D-10557 Berlin

Telefon: 030 / 18681 - 0

Telefax: 030 / 18681 - 2926